

**5. Nachtrag**  
**zur Satzung der Berufsgenossenschaft**  
**Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation**

## Artikel I

1. § 30 Abs. 1 S. 6 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 46 Abs. 3 wird durch einen Satz 2 ergänzt.

§ 46 Abs. 3 S. 2 lautet nun wie folgt:

„Ausgenommen von der Befreiung ist der Bezug von Geldleistungen für die Beschaffung von Sachgütern nach § 16c Abs. 1 SGB II.“

3. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Summe „23.000 Euro“ wird durch den Betrag „26.000 Euro“ ersetzt.

§ 47 Abs. 1 lautet nun wie folgt:

„Für die Berechnung der Beiträge und Geldleistungen der Versicherten nach § 46 der Satzung gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag von 26.000 Euro.“

4. § 48 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 48 Abs. 3 ist durch die Streichung von dem vorherigen § 48 Abs. 2 nun § 48 Abs. 2.

§ 48 Abs. 4 ist durch die Streichung von dem vorherigen § 48 Abs. 2 nun § 48 Abs. 3.

## Artikel II

Die Änderungen zu Artikel I treten am 01.01.2020 in Kraft.

Beschlossen in der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation am 5. Dezember 2019.

gez. Bönders  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

## **Genehmigung**

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation am 5. Dezember 2019 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung wird gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, 12. Dezember 2019, 415 – 69330.00 – 2397/2019  
Bundesversicherungsamt, im Auftrag, gez. Meurer